

10.1 **Abschlagsrechnungen**

Abschlagsrechnungen sind über Abrechnungszeiträume von mindestens 4 Wochen zu stellen. Abschlagsrechnungen sind entsprechend §14 VOB/B prüfbar aufzustellen, entsprechende Aufmaßunterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen, sonstige Belege) sind beizulegen.

10.2 **Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz**

Dem Angebot hat der Bieter die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (**Formular 5.3**) rechtsverbindlich unterzeichnet beizufügen, sonst ist das Angebot unvollständig.

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einem (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (**Formular 5.4**) des Vergabehandbuchs VHB Bbg zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarungen bis zum tatsächlich ausführenden Unternehmen seinem Angebot beizufügen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitervergabe nachzureichen. Dem Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften ist dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. In den Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Beteiligten im **Formular 5.4** rückt der in einer Kette von Weitervergaben dem öffentlichen Auftraggeber nähere Nachunternehmer in die Position des im Vordruck so bezeichneten eigenen Auftraggebers ein.

10.3 **Anwesenheitspflichten auf der Baustelle**

Der Polier des Auftragnehmers muss sich ständig auf der Baustelle befinden. Der Bauleiter des Auftragnehmers muss sich an mindestens zwei Tagen pro Woche auf der Baustelle befinden. Sowohl Polier als auch der Bauleiter müssen angestellte Arbeitnehmer des Auftragnehmers sein. Die Beschäftigung von Nachunternehmern auf der Baustelle ohne die Anwesenheit des Auftragnehmers ist nicht zulässig.

Bei Verstößen gegen diese Vorgaben ist der Auftraggeber berechtigt, die Baustelle sofort bis zur Einhaltung dieser Forderungen stillzulegen. Sämtliche aus dieser Stilllegung resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.4 **Örtliche Verhältnisse**

Der Bieter erklärt durch die Abgabe des Angebotes, dass er die ausgeschriebenen Leistungen anhand der Planungsunterlagen nachprüft, die Baustelle eingehend besichtigt und sich über alle für die Bauausführung maßgeblichen Verhältnisse unterrichtet hat. Der Bieter kann sich später weder entlasten noch Ansprüche erheben, wenn er gegenüber den Verhältnissen, die sich aus den Verdingungsunterlagen ergeben, örtlich andersgeartete Verhältnisse antrifft, die er hätte erkennen können oder müssen.

10.5 **Gütenachweise**

Für sämtliche einzubauenden Materialien sind dem Auftraggeber entsprechende Gütenachweise rechtzeitig vor dem Einbau unaufgefordert vorzulegen. Die Gütenachweise sind nach Abschluss der Bauabnahme geordnet als Bestandteil der Schlussdokumentation zu übergeben.

10.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung während der gesamten Bauzeit ist Sache des Auftragnehmers. Bei allen durchzuführenden Arbeiten ist besonders auf den sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten. Die Haftung hierfür übernimmt der Auftragnehmer. Sämtliches ausgebaut und abgebrochene Material, das nicht im Baustellenbereich wiederverwendet wird oder nicht ausdrücklich im Eigentum des Auftraggebers verbleibt, ist vom Auftragnehmer gegen Nachweis fachgerecht zu verbringen bzw. zu entsorgen. Nachweise sind spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

10.7 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf der Baustelle

Der Auftraggeber legt besonderen Wert auf die Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle. Nach Beendigung der Arbeiten (täglich) ist folgendes zu beachten

- Unbefestigte Flächen im Baustellenbereich sind zu planieren und abzuwalzen
- Die Baustelle ist so zu sichern, dass Gefahrenquellen ausgeschaltet werden
- Materialien, Werkzeuge, Fahrzeuge und Baumaschinen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern bzw. abzustellen.

10.8 Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche

In Ergänzung zu Nr. 5 der Besonderen Vertragsbedingungen gilt folgendes: Der Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird auf das Ende der zuletzt ablaufenden Gewährleistungsfrist terminiert. Für die reguläre Gewährleistungsfrist gilt §13 Abs. 4 VOB/B. Maßgeblich für den Ablauf der regulären Gewährleistungsfrist ist das Datum der letzten Teilabnahme bzw. der Gesamtabnahme. Sollten aufgrund von festgestellten Mängeln Gewährleistungsverlängerungen vereinbart werden, so gilt für den Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche, dass sich dieser auf den Ablauf des längsten vereinbarten Gewährleistungszeitraums verschiebt.

– Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen –